

§ 1469 BGB

Aufhebungsantrag

Jeder [Ehegatte](#) kann die [Aufhebung](#) der Gütergemeinschaft beantragen,

1. wenn seine Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden können, dass der andere [Ehegatte](#) ohne seine Mitwirkung Verwaltungshandlungen vornimmt, die nur gemeinschaftlich vorgenommen werden dürfen,
2. wenn der andere [Ehegatte](#) sich ohne ausreichenden Grund [beharrlich](#) weigert, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts mitzuwirken,
3. wenn der andere [Ehegatte](#) seine [Verpflichtung](#), zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist,
4. wenn das Gesamtgut durch [Verbindlichkeiten](#), die in der [Person](#) des anderen [Ehegatten](#) entstanden sind und diesem im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird,
5. wenn die Wahrnehmung eines Rechts des anderen [Ehegatten](#), das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst wird.